

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. März 1873.

Einschätzung zur Grundsteuer.

Die Bürgerschaft genehmigt auch ihrerseits den von der Deputation zur Herstellung des Gleichgewichts vorgelegten Gesetzentwurf mit den vom Senat empfohlenen Modificationen. Jedoch beantragt sie

zu § 5 Absatz 2 statt der Worte „welche innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre vor Publication dieses Gesetzes“ zu sagen „welche vor Publication dieses Gesetzes seit dem 1. Januar 1868“,

zu § 6 Absatz 1 hinter dem Worte „fällig“ einzuschalten „und bezahlt“.

Zugleich spricht sie bei dieser Veranlassung den Wunsch aus, daß gesetzlich bestimmt werden möge

- a. daß, wenn eine Schätzung von Immobilien im Geltungsgebiet des obigen Gesetzes behufs Ermittlung der Erbschaftsabgabe oder der Abgabe bei Veräußerung von Immobilien erforderlich ist, dieselbe durch die vom Staate angestellten Generalschätzer, bezw. deren Stellvertreter vorzunehmen sei;
- b. daß in den Fällen, in welchen nach der Vormundschaftsordnung (§§ 66 und 79 d) ein Taxat von im Geltungsgebiet des obigen Gesetzes belegenen Immobilien erforderlich ist, lediglich ein Taxat durch die vom Staate angestellten Generalschätzer bezw. deren Stellvertreter maßgebend sei

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. März 1873.

1. Einschätzungen zur Grundsteuer.

Der Senat ist mit den von der Bürgerschaft zu § 5 (Absatz 2) und § 6 (Absatz 2) des vorgelegten Gesetzentwurfs beantragten Abänderungen einverstanden und hat daher die Publication des Gesetzes verfügt.

Auf die weiter angeregte Ausdehnung der Wirksamkeit der anzustellenden Generalschätzer mit Rücksicht auf die Erbschaftsabgabe, die Abgabe bei Veräußerung von Immobilien und die Vormundschaftsordnung wird der Senat zurückkommen.

2. Wiederbesetzung der Stelle eines Bauconducteurs erster Classe.

Der Senat bedauert dem Beschlusse der Bürgerschaft nicht beitreten zu können. Er vermag nicht anzuerkennen, daß, weil in einem einzelnen Falle ein Techniker nur durch Bewilligung eines höheren als des etatmäßigen Gehalts für unseren Dienst zu gewinnen war, deshalb die Billigkeit erfordere, allen bereits angestellten Beamten derselben Kategorie eine entsprechende Gehaltserhöhung zu gewähren. Jedenfalls würde, wenn dies im Baufache als richtig anerkannt würde, es mit gleichem Rechte auch für alle anderen Beamtenklassen geltend zu machen sein und damit jedesmal, wenn eine Anstellung unter Ausnahmeverhältnissen eintritt, der Gehaltsetat in Frage gestellt werden.

Der von der Bürgerschaft in Erinnerung gebrachte Antrag des Senats vom 22. December 1871 kann auf den vorliegenden Fall nicht zur Consequenz gezogen

werden. Der Senat empfahl damals, den neuanzustellenden Bauconducteuren sofort eine Alterszulage zu gewähren, weil das etatmäßige Gehalt von 900 Thalern nicht ausreichend gewesen sein würde, um die in Aussicht genommenen Personen zum Eintritt in den Bremischen Staatsdienst zu veranlassen. Dieser Antrag erledigte sich aber dadurch, daß bald darauf das etatmäßige Gehalt auf 4000 Mark pro minimo erhöht und damit der beabsichtigte Zweck vollständig erreicht wurde.

3. Reorganisation des Armeninstituts.

Anlage I. mit 2 Unteranlagen.

Die wegen Revision der Verhältnisse des Armeninstituts niedergesetzte Deputation hat einen Bericht eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben mittheilt.

4. Begräbnißplätze.

Anlage II.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze sucht in dem beifolgenden Berichte um eine auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bringende Nachbewilligung für die Gebäude der neuen Friedhöfe zum Rhinsberg und bei Walle nach. Mit Rücksicht auf die Schlußbemerkung des Berichts fordert der Senat, indem er seine Erklärung sich vorbehält, die Bürgerschaft zu baldiger Beschlußfassung über diesen Gegenstand auf.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 7. März 1873.

Bericht der Deputation,

betreffend die Organisation des Armeninstituts.

Der berichtenden Deputation wurde durch Beschluß der Bürgerschaft vom 1. März 1871 der Auftrag erteilt, die in einem Berichte der bürgerschaftlichen Commission enthaltenen Vorschläge der Majorität und Minorität sammt den dafür geltend gemachten thatsächlichen Anführungen zu prüfen, auch verschiedene im Kreise der Bürgerschaft gestellte daselbst specificirte Anträge einer Prüfung zu unterziehen, sowie ferner den Einfluß des Gesetzes wegen des Unterstützungswohnstüßes auf unser Armenverhältniß soweit thunlich in Betracht zu ziehen und danach zu berichten, welche Veränderungen in unseren gegenwärtigen Einrichtungen zur öffentlichen Unterstützung der Armen sich empfehlen, eventuell die geeigneten Vorschläge dieserhalb zu machen.

Diesem Beschlusse trat der Senat insofern bei, als er in seiner Mittheilung vom 10. März 1871 das Commissorium der Deputation dahin feststellte, daß dieselbe ausdrücklich beauftragt werde, bei ihren Berathungen neben dem Berichte der Session des Armeninstituts vom 30. April 1869 auch den von der Bürgerschaft mitgetheilten Commissionsbericht und die weiter mitgetheilten Anträge, sowie den freilich mit einiger Sicherheit erst nach längerer Erfahrung zu beurtheilenden Einfluß der Bundesgesetze auf unser städtisches Armenwesen in Erwägung zu ziehen.

Ohne weitere Bemerkungen über die Fassung dieses Commissorii ernannte die Bürgerschaft am 29. März 1871 ihre Mitglieder zu dieser Deputation, so daß sich dieselbe, nachdem der Senat am 3. Mai 1871 die seinigen namhaft gemacht hatte, sofort constituiren und ihre Arbeiten beginnen konnte.

Wenn dieselben längere Zeit erforderten, so lag dies theils an dem Aufenthalt, welcher durch die Verebnung der in wesentlichen Punkten auseinandergehenden Ansichten der Mitglieder der Deputation veranlaßt wurde, theils in dem Umstande, daß die durch die Reichsgesetze herbeigeführten ganz neuen Verhältnisse in Betreff des Unterstützungswohnstüßes sich erst nach und nach entwickelten und einen practischen

Einfluß auf die Wirksamkeit des Armeninstituts äußerten. Auch hatte sich die finanzielle Lage des Armeninstituts, welche ursprünglich die Frage wegen Reorganisation desselben zunächst veranlaßte, im Laufe der letzten Jahre so gebessert, daß sie nicht zu einer raschen Reform desselben drängte.

Wenn jetzt aber die Deputation zu einer Beschleunigung der Berichterstattung aufgefordert ist, so ist ihr diese Veranlassung, sich über das Resultat ihrer Berathungen auszusprechen, um so erwünschter, als sie vor Fortsetzung derselben erfahren muß, ob die von ihr vorgeschlagenen Einrichtungen, worauf die künftige Verwaltung des Armeninstituts beruhen soll, den Beifall von Senat und Bürgerschaft haben, um je nach dem Ausfall dieses Beschlusses die weiteren Details bearbeiten zu können.

Uebrigens muß die Deputation bevormunden, daß einer der wesentlichsten Beschwerdepunkte gegen die Herbeischaffung der Mittel des Armeninstituts, welcher namentlich in der Normirung des Minimalbetrages der jährlichen Beiträge auf 2½ Thaler bestand, deren Zeichnung vom Sammelzwange befreite, bereits auf ihren Vorschlag versuchsweise für das Jahr 1873 durch das erlassene Gesetz vom 26. October 1872 beseitigt ist. Die demselben zum Grunde liegenden Vorschläge haben sich, wie die Mittheilung des Senats vom 27. December 1872 in Betreff der Fortdauer des Armeninstituts ergibt, so sehr bewährt, daß die definitive Annahme dieser Vorschläge zu empfehlen sein dürfte, weshalb sie wörtlich in den Entwurf aufgenommen sind.

Wenn die Deputation dann zunächst auf Besprechung der in der Bürgerschaft nach deren Beschluß vom 1. März 1871 zu erörternden Fragen näher eingeht, so war eine der principiell wichtigsten diejenige, ob die Verwaltung des Armeninstituts ferner den Diakonen der städtischen Kirchspiele überlassen bleiben oder dafür eine neue Communalverwaltung bestellt werden solle. Bevormundet muß dabei werden, daß eine Gemeinschaft des Armeninstituts mit den kirchlichen Gemeinden nur insofern besteht, als in deren Verfassungen den von ihnen erwählten Diakonen die Verpflichtung zur Theilnahme an der Verwaltung des Armeninstituts auferlegt wird. Letzteres ist bekanntlich aus dem s. g. Generalarmenwesen, welches von den Diakonen der einzelnen Kirchspiele verwaltet wurde, entstanden und steht, abgesehen von den Vortheilen, welche dem Armeninstitute aus dem Genuße der Einkünfte einiger Kirchspielsarmeneassen zufließen, mit den kirchlichen Gemeinden in gar keiner Verbindung, so daß von einer Trennung von denselben nicht wohl die Rede sein kann. Die Frage ist daher schärfer dahin zu präcisiren, ob den aus den verschiedenen kirchlichen Gemeinden gewählten Diakonen die Verwaltung des Armeninstituts ferner belassen werden soll, oder ob an deren Stelle von einer Communalbehörde gewählte Verwalter eintreten sollen. Als Hauptgrund für letzteren Vorschlag ist angeführt worden, daß häufig Befähigung und Neigung für die Armenpflege nicht die allein maßgebenden Rücksichten bei der Wahl zum Diakonen bilden, vielmehr andere Verhältnisse dabei entscheidend sind, daß ferner erfahrungsmäßig die Diakonen aus einem eng begrenzten Kreise unserer Bevölkerung hervorgehen und dadurch andere für die Armenpflege vielleicht befähigtere Einwohner übergangen werden. Indes hat die bisherige Einrichtung seit einer langen Reihe von Jahren im Großen und Ganzen sich bewährt und das Vertrauen des Publikums sich erhalten. Auch sind die 52 Diakonen, welche bei der Verwaltung des Armeninstituts thätig waren, durch freiwillige Verwalter aus der Einwohnerschaft nicht so leicht ersetzt, wie manche glauben möchten. Sie bilden eine mit den hiesigen Armenverhältnissen genau bekannte Corporation, deren Erfahrung für eine ununterbrochene geregelte Fortführung der Armenpflege nicht entbehrt werden kann. Es kommt hinzu, daß bei der offen ausgesprochenen Tendenz, die öffentliche Wohlthätigkeit zu concentriren, eine Verwaltung durch die Diakonen, welche zugleich dem Armenhause, dem Mannhause und verschiedenen Witwenhäusern vorstehen, sich augenscheinlich empfiehlt. Dagegen glaubt die Deputation der von der bürgerrechtlichen Commission angeregten Idee, (wonach die Hälfte der Armenpfleger von der Bürgerschaft gewählt werden), durch Uebertragung eines abgegrenzten Theils der Armenpflege, nämlich der Kinderpflege auf bürgerliche Verwalter, worauf unten weiter eingegangen werden wird, Rechnung tragen zu sollen. Ein weiter gerügter Uebelstand war die bisherige Einrichtung, wonach die Districtsdiakonen, welchen die Specialverwaltung der einzelnen Districte obliegt, ihre Anträge in der

entscheidenden Session der Institutsdiakonen nicht persönlich vertreten konnten. Die Deputation hat versucht, diesem von ihr anerkannten Mißverhältnisse dadurch abzuhelfen, daß sie die Entscheidung über die Anträge der Districtsdiakonen den aus diesen zusammengesetzten Specialsessionen übertragen, die Institutsdiakonen als solche aber gänzlich abgeschafft und eine Centralsession für gemischte Geschäfte aus den Districtsdiakonen gebildet hat. Die directe Einwirkung der Districtsdiakonen auf die Entscheidung über ihre Anträge wird voraussichtlich ein lebhafteres Interesse derselben für ihre Pflichten hervorrufen und eine größere Kenntniß des ganzen Betriebes fördern. Durch diese Einrichtung wird die Arbeitslast der Direction und des Generaladministrators wie der Beamten insofern vermehrt, als wöchentlich mindestens eine Session freilich von kürzerer Dauer stattfinden muß. Bei einigen Mitgliedern der Deputation hat nicht nur aus diesem Grunde, sondern namentlich deshalb dieser Vorschlag große Bedenken erregt, weil durch das Wegfallen der Institutsdiakonen die bisherige Controle der Anträge beseitigt wird, auch durch die Zersplitterung der entscheidenden Behörde in etwa fünf Specialsessionen die einheitliche Behandlung der Anträge, welche künftig nur durch die Direction und den Generaladministrator zu vertreten ist, gefährdet wird und bei Zusammensetzung der Centralsession aus Districtsdiakonen die bisher den seit einer Reihe von Jahren in amtlicher Wirksamkeit gewesenen Institutsdiakonen beizuhabende Erfahrung nicht zur Geltung kommen wird.

Aus den angeführten Gründen und um, was ebenfalls in der bürgerchaftlichen Commission angeregt ist, die Verwaltung numerisch zu verstärken, hat die Deputation den Vorschlag gemacht, als einen besonderen Zweig des Armeninstituts eine Kinderpflegeanstalt zu errichten, welcher Verwalter, die den Diakonen nicht angehören, vorstehen sollen. — Freilich hat eine nähere Nachfrage ergeben, daß es dem Armeninstitute bisher gelungen ist, die seiner Pflege ausschließlich anheim fallenden Kinder in sorgfältig ausgewählten bürgerlichen Familien zu einem verhältnißmäßig geringen Kostgelde unterzubringen und zwar mit dem Erfolge, daß diese Kinder sich durchschnittlich körperlich gut entwickelten, zum ordentlichen Besuche der Schule und des Predigerunterrichts angehalten werden, weil ihre Erziehung und Verpflegung namentlich von den erfahrenen Armenaufsehern unausgesetzt überwacht wird, und daß sie nach ihrer Confirmation zur Ergreifung eines geeigneten Erwerbes in der Regel geschickter und tauglicher sind, weil sie in der Familie aufwachsen.

Hinzukommt, daß im Durchschnitt die vom Armeninstitute erzogenen unversorgten und anstelligen Kinder von Lehrmeistern gern genommen werden. Nach der gegenwärtigen Organisation hat jedes dieser Kinder eine besondere Acte, in welcher bei vorkommender Veranlassung, jedenfalls aber zweimal jährlich nach persönlicher Untersuchung des betreffenden Instituts- und Districtsdiakonen schriftlich über die Pflege, Erziehung, Gesundheit und Fortschritte berichtet wird. Diese Berichte unterliegen in jedem einzelnen Falle der Entscheidung der Direction, so daß etwaige Mißgriffe bei der Unterbringung der Kinder prompt redressirt werden können. Dennoch hat sich die Deputation für den Vorschlag einer besonderen Kinderpflegeanstalt entschieden, in der Hoffnung, daß sich in den verschiedenen Stadttheilen stets 20 geeignete Männer namentlich aus dem Gewerbebestande finden werden, welche die besondere Aufsicht über eine mäßige Anzahl dieser Kinder zu führen geneigt sind und sowohl für die Unterbringung als für die Haltung und Erziehung der Kinder, sodann deren schließliche Erwählung eines Berufs besser sorgen können, als die den Kindern ferner stehenden Diakonen, welche sich, abgesehen von der mindestens halbjährigen persönlichen Untersuchung, wesentlich auf die wenn auch noch so tüchtigen Berichte der Armenaufseher verlassen müssen.

Aus diesen Gründen hat die Deputation sich veranlaßt gesehen, ihre Vorschläge, so wie geschehen ist, zu stellen.

Eine weitere sehr schwer zu erledigende Frage war die durch die Reichsgesetzgebung veranlaßte Beschwerde der Kreise, bezw. Gemeinden durch die denselben auferlegte Unterstützung von Hilfsbedürftigen, welche einen Unterstützungswohnsitz in denselben erworben haben. Für die bürgerliche Gemeinde der Stadt Bremen hat das Armeninstitut den sog. Ortsarmenverband zu vertreten. Durch das Gesetz vom 2. Januar 1871 ist aber ferner vorgeschrieben, daß der Landarmenverband, dessen sich bisher die Polizeidirection angenommen hat, sich als Organ der Ortsarmen-

verbände zu bedienen
hier aufhaltenden
gemäß, wenn das
Kreuz an die Re
Unterstützte seinen
bedürftigen, welche
Anträgen, sofern der
ist. Die Abfertigung
Hilfsbedürftigen oder
den ganzen Tag ge
Legation und in de
und zu Anweisung
verfügen Jellen der
Kreuz der Ortsarm
sich befinden, so ist
ja zu nicht abwech
Nahrungsbedürfnisse
Kreuz möglichst un
eine Deputation, welch
ist, zur nicht erwa
Gelege nach dem
sich häufig in der
Jahre des hiesigen
neben dem im über
hat, ein Jähr, der
Geschäfte, welches
vorliegenden Antrage
stunde ist es zur
administrative bew
derselben erlangen
Kreuz der Kreise
Es liegt
von für die Pol
mittlung eines
Geschäfte zu wi
Frage zu erled
angestellter an
mittelt werden
instituts, wenn
reichen. Ein
Verfügung, un
stellung eines m
unabhängigen
die mit den ver
Vorschlag zu be
solchen neuen Be
wenn namentlich
weil sie mit der
Kreise ermittelt
fraglichen aus
Deputation wü
den Vorzug ge
träge zu stellen
keine genau An
Es folgt
rung des Kreises
nen betr. so i
Vorschläge Nach

verbände zu bedienen habe. Dadurch ist die ganze Last der Unterstützung aller sich hier aufhaltenden hilfsbedürftigen Deutschen und Fremden auf das Armeninstitut gewälzt, wenn dasselbe auch pecuniär nicht erheblich darunter leidet, indem es seinen Negreß an die Armenverbände der Kreise, bezw. Gemeinden nimmt, in welchen der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat und wenigstens in Betreff der Hilfsbedürftigen, welche dem hiesigen Landarmenverbände zur Last fallen, den Ersatz seiner Unkosten, sofern derselbe anderweitig nicht zu erlangen ist, aus der Staatscasse erhält. Die Abfertigung der zu allen Tageszeiten sich meldenden namentlich fremden Hilfsbedürftigen oder solcher, die es zu sein vorgeben, erfordert die Haltung eines den ganzen Tag geöffneten Büreaus und die Anwesenheit eines zu dieser Abfertigung legitimirten und in dringenden Fällen mit den erforderlichen Geldmitteln versehenen und zur Anweisung von Obdach, Arbeit &c. befugten Unterbeamten. Da aber in den wenigsten Fällen der hiesige Unterstützungswohnsitz begründet ist, vielmehr andere Land- oder Ortsarmenverbände zum Ersatz der Auslagen des Armeninstituts verpflichtet sind, so ist die sofortige Eröffnung einer Correspondenz mit diesen, und da sie sich meistens abwehrend verhalten, eine wiederholte Begründung der diesseitigen Negreßansprüche erforderlich. Ist damit nichts zu erreichen, so müssen auswärtige Prozesse angestellt und oft durch mehrere Instanzen durchgeführt werden. Dies ist eine Thätigkeit, welche von einem Generaladministrator, der in der Regel nicht Jurist ist, gar nicht erwartet werden kann, da abgesehen von einer genauen Kenntniß der Gesetze meistens eine weitere rechtliche Begründung erforderlich ist. Durch eine glückliche Fügung ist der bisherige Generaladministrator, welcher auch für das laufende Jahr des herrschenden Nothstandes halber provisorisch bereits die Secretariatsgeschäfte neben dem ihm abermals übertragenen Amte eines Generaladministrators übernommen hat, ein Jurist, der außerdem in der Lage ist, einen großen Theil seiner Zeit diesem Geschäfte, welches u. a. eine tägliche Anwesenheit am Bureau zur Erledigung der vorliegenden Anträge erfordert, widmen zu können. Nur diesem glücklichen Umstande ist es zuzuschreiben, daß bis jetzt die Geschäfte haben durch den Generaladministrator bewältigt werden können. Um nun einen Ueberblick über den Umfang derselben erlangen zu können, hat er auf die Aufforderung der Deputation das Resultat seiner Erfahrungen in dem Berichte, Unteranlage 2, niedergelegt.

Es liegt auf der Hand, daß bei einem so umfangreichen Wirkungskreise nicht nur für die Wahrnehmung der laufenden Büreaugeschäfte, sondern auch für die Ermittlung eines juristisch gebildeten Beamten, der einen großen Theil seiner Zeit diesem Geschäfte zu widmen haben wird, gesorgt werden muß. Am einfachsten würde diese Frage zu erledigen sein, wenn dazu ein bereits vorhandenes Bureau und ein bereits angestellter auch für andere Arbeiten disponibler juristisch gebildeter Beamter ermittelt werden könnte. Was das Bureau betrifft, so würde dasjenige des Armeninstituts, wenn es etwa durch einen Schreiber verstärkt würde, voraussichtlich ausreichen. Ein juristisch gebildeter Beamter steht aber dem Armeninstitut nicht zur Verfügung, und ist unter diesen Umständen die Deputation dazu gekommen, die Anstellung eines mehr oder weniger selbständigen und von dem Generaladministrator unabhängigen Secretärs, welcher mit den sonstigen Geschäften des Armeninstituts, die mit den vorhandenen Kräften zu bewältigen sind, sich nicht zu befassen hat, in Vorschlag zu bringen. Sie kann aber nicht verhehlen, daß ihr die Anstellung eines solchen neuen Beamten keineswegs zusagt und daß sie es entschieden vorziehen würde, wenn namentlich bei der Polizeidirection, wohin die Sache recht eigentlich gehört, weil sie mit der Fremdenpolizei in der innigsten Verbindung steht, solche juristische Kräfte ermittelt oder geschaffen würden, welche neben anderen Arbeiten auch die fraglichen aus dem Unterstützungswohnsitz entspringenden wahrnehmen könnten. Die Deputation würde daher einer Erledigung der Frage in dieser Richtung entschieden den Vorzug geben, war aber außer Stande, dahin zielende bestimmt formulierte Anträge zu stellen, weil sie dadurch in den Geschäftsgang anderer Behörden, wovon sie keine genaue Kunde hat, eingreifen würde.

Was sodann den weiteren in der Bürgerschaft gestellten Antrag auf Erweiterung des Kreises der zu dem Amte eines Generaladministrators wahlfähigen Diafonen betrifft, so ist auch diesem durch die unter 20 der Unteranlage 1 gemachten Vorschläge Rechnung getragen.

In Betreff der von der Majorität der bürgerrechtlichen Commission gestellten speciellen drei Anträge ist der erste wegen Aufhebung des Zwangs zu Beiträgen und zum Einsammeln von Gaben für das Armeninstitut durch das am 26. October 1872 erlassene Gesetz vor der Hand erledigt, und der zweite, auf die Vornahme von Veränderungen in der Organisation der Verwaltung des Armeninstituts gerichtete Antrag durch die Abstattung dieses Berichts seiner Erledigung zugeführt.

Was aber die schließlich vorgeschlagene Einsetzung der Centralcommission des Armeninstituts als einer Behörde für das gesammte Wohlthätigkeitswesen im Bremischen Staate betrifft, so ist dieser Antrag von einer solchen einschneidenden Wichtigkeit und großen Tragweite, daß derselbe nach Ansicht der Deputation nicht wohl bei Berathung der Organisation des Armeninstituts erledigt werden kann, zumal das Armeninstitut als solches bei dieser Frage nicht wesentlich interessirt ist, da es schon jetzt von allen den ihm angehörenden Armen aus anderen Kreisen, sofern nicht von Aeußerungen der Privatwohlthätigkeit im engsten Sinne die Rede ist, zuziehenden Unterstützungen Kunde erhält und davon in der jeden Unterstützten betreffenden besonderen Acte Vermerkung macht, die meisten der von der Commission sorgfältig gesammelten öffentlichen und privaten Wohlthätigkeitsanstalten aber ein ganz anderes Feld ihres Wirkens haben, als das Armeninstitut. Die Deputation hält sich endlich um so weniger in die Berathung dieser weitaussehenden, wichtigen Frage einzutreten veranlaßt, als zur Zeit dem Senate nach § 57 c der Verfassung die Oberaufsicht über die milden Stiftungen zusteht. Die Deputation erachtet es dagegen für erforderlich, die Frage über die Concentration des Bremischen Wohlthätigkeitswesens einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Die von einer Minorität der bürgerrechtlichen Commission gestellten Anträge finden in den vorgelegten Vorschlägen und diesem Berichte bereits ihre volle Würdigung und Berücksichtigung.

Was nun die beiliegenden Vorschläge betrifft, so kann die Deputation nicht erwarten, daß abgesehen von einer Billigung im Großen und Ganzen, schon jetzt ein definitiver Beschluß über das Detail gefaßt werden könne, welcher bis nach völliger Durcharbeitung des Ganzen ausgesetzt werden mag. Es kann aber zu nichts führen, würde auch dem Beschlusse auf Beschleunigung ihrer Berichterstattung widersprechen, wenn die Deputation bevor sie nicht erfährt, ob die von ihr gemachten Vorschläge im Allgemeinen die Billigung von Senat und Bürgerschaft erlangt, weiter ins Detail ginge und die sich aus denselben ergebenden nebensächlichen Bestimmungen bearbeitete.

Unter Bezug auf die vorstehende Darlegung ihrer Motive über die Hauptfragen hat die Deputation da, wo es weiter erforderlich erschien, den einzelnen Vorschlägen die folgenden Motive beigelegt:

Zu 1 empfahl es sich die Stellung des Armeninstituts in der bürgerlichen Gemeinde Bremen gesetzlich festzustellen, um die Legitimation der Behörden des ersteren, Dritten gegenüber, gesetzlich zu begründen.

Zu 2 giebt es für das Armeninstitut künftig nur diese beiden Hauptzweige, da auch die hiesigen bisher demselben angehörenden Armen eine fernere Unterstützung nur in Folge des Unterstützungswohnsitzes, den sie haben, erhalten können, und denen, welche denselben erst erworben haben, ganz gleich stehen.

Zu 3 und 4 mußten die Arten der Unterstützung und die zu einer Unterstützung berechtigenden Eigenschaften des Hilfsbedürftigen, um weiter gehenden Ansprüchen entgegenzutreten, gesetzlich festgestellt werden.

Die Bestimmung zu 5 entspricht dem § 361, 5 des Strafgesetzbuchs.

Die in 6 erwähnte Ersappflicht mußte gesetzlich ausgesprochen werden, da sie gemeinrechtlich nicht zweifellos ist. Da sehr häufig die Unterstützten, sei es aus Indolenz oder anderen Gründen die ihnen gegen Dritte zustehenden Ansprüche z. B. auf Alimentation unehelicher Kinder nicht verfolgen, so mußte das Recht der Vertretung zur Legitimation des Armeninstituts sowohl in 7 als in 8 festgestellt und in 9 näher präcisirt werden, wobei die Fassung der Bestimmung in 9 sub 3, welche dem bisherigen Verfahren mehr oder weniger entspricht, nicht ohne Schwierigkeit ist. Berücksichtigt muß dabei werden, daß es sich in der Regel um sehr unbedeutende Nachlässe handelt, wobei Gläubiger außer dem bevorzugten Vermiether fast nie vorkommen, weil die Armen keinen Credit genießen und von der Hand in den Mund

zu leben pflegen. Die Deputation hat versucht, der bestehenden Gesetzgebung sich anschließend, ein vereinfachtes Verfahren vorzuschlagen. Diese Bestimmungen sind geeignet, manche Unsicherheit bei der Geltendmachung der Ansprüche des Armeninstituts und dessen Legitimation zu beseitigen.

In 10. werden die besonderen Quellen der Einnahmen aufgezählt, während in 11. das Gesetz vom 26. October 1872, welches sich bewährt hat, zur definitiven Geltung vorgeschlagen ist.

12. und 13. rechtfertigen sich durch die im Gesetz vom 2. Januar 1872 erlassene Vorschrift, daß das Armeninstitut nur als Beauftragter der Staatsbehörde die erforderlichen Ausgaben des Landarmenverbandes vorschießt und auszahlt.

In 14. ist die Vorschrift von Nr. 3 specificirt und näher ausgeführt, um die Grenzen der Unterstützungspflicht scharf zu präcisiren.

15—21. ergeben sich aus den nach Maßgabe des Berichts und der bisherigen Geschäftsvertheilung den einzelnen Behörden anzuweisenden Functionen.

Die in 19. der Direction vorbehaltene, gegen die bisherige gesetzliche Bestimmung erheblich ermäßigte Strafbefugniß läßt sich nicht entbehren, um in Fällen, welche sich zu einer Verweisung an die Gerichte nicht eignen, Ordnung aufrecht erhalten zu können. Dies ist namentlich den auf dem Lande untergebrachten Armen gegenüber, die häufig aus nichtigen Vorwänden ihren Pflegern entlaufen, erforderlich.

Zu 22—24 bezieht sich die Deputation auf das im Berichte wegen Wahrnehmung dieser Functionen Gesagte, und erwartet weitere Beschlüsse.

Zu 25 entspricht die Wahlart der Districtsdiakonen dem bisherigen Gebrauche, nur daß künftig die Zahl der beim Armeninstitute fungirenden Diakonen der einzelnen Kirchspiele sich nach der Größe der Diakonien richtet, was die angemessenste Vertheilungsweise sein dürfte.

Bei der stets steigenden räumlichen Erweiterung der Stadt empfiehlt es sich, die Zahl der Districte nicht gesetzlich, sondern nach Bedürfniß zu bestimmen.

Zu 27 und 28 ist unter Bezug auf das früher Bemerkte eine angemessene Dienstzeit der Diakonen, wie zu 32 der Verwalter bei der Kinderpflegeanstalt zu bestimmen.

Zu § 29—33 hat die Deputation versucht, eine Organisation der Kinderpflegeanstalt, wie sie sich dieselbe gedacht hat, vorzuschlagen. An der Hand der Erfahrung wird sich erst ermitteln lassen, ob das Richtige getroffen ist.

Durch die Bestimmung zu 34—40 ist eine Vervielfältigung der Sessionen bedingt, welche, wie bereits gesagt, die Thätigkeit der Direction und des Generaladministrators in wesentlich erhöhtem Maße in Anspruch nimmt. Denn wenn die Districtsdiakonen und Verwalter ihre Anträge persönlich vertreten sollen, so wird mindestens wöchentlich eine Specialsession, worin die Anträge je eines geeigneten Theils der Districtsdiakonen erledigt werden, stattfinden und außerdem die Specialsessionen der Verwalter der Kinderpflegeanstalt und die Centralsessionen abgehalten werden müssen.

In 38 sind die Functionen der Centralsession, so wie sie sich nach der bisherigen Erfahrung gestalten werden, festgestellt.

Die Deputation ersucht nunmehr um eine Beschlußfassung, ob die vorgelegte Basis der Organisation des Armeninstituts im Großen und Ganzen und vorbehaltlich der Erklärung über das Detail genehmigt wird.

(gez.) Lampe. (gez.) H. Claussen.

Unter-Anlage 1
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 7. März 1873.

Vorschläge für die künftige Organisation des Armeninstituts in Bremen.

Wirksamkeitskreis.

1. Das Armeninstitut ist die für die Verwaltung des gesammten Armenwesens der Stadt Bremen bestehende Anstalt.
2. Dasselbe
 - 1) vertritt den für die Stadt Bremen bestehenden Ortsarmenverband;
 - 2) dient als Organ des für den Bremischen Staat bestehenden Landarmenverbandes für den Umfang der Stadt Bremen.

Umfang der Unterstützung.

3. Die im Falle der Hilfsbedürftigkeit vom Armeninstitute in einer seiner § 2 gedachten Eigenschaften zu gewährende Unterstützung besteht in dem unentbehrlichen, nothdürftigen Lebensunterhalt, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und bei einem Todesfalle in einem angemessenen Begräbniß, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. (§ 14.)
4. Als hilfsbedürftig ist derjenige anzusehen, welcher nicht im Stande ist, die im § 3 näher bezeichneten Bedürfnisse durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel, durch den Ertrag seiner Arbeit oder durch die Unterstützung solcher Personen sich zu verschaffen, welche zu seiner Alimention gesetzlich verpflichtet sind, wohn namentlich Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister gehören.
5. Die der Unterstützung des Armeninstituts anheimfallenden Personen, welche sich dem Spiel, Trunk und Müßiggang ergeben, sowie diejenigen Personen, welche die Pflichten gegen ihre Familien vernachlässigen, nicht minder die Unterstützten, welche sich aus Arbeitsscheu weigern, die ihnen vom Armeninstitute angewiesene Arbeit zu verrichten, oder in der gesetzten Frist ein Obdach nicht nachweisen können, werden der Polizeibehörde zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens angezeigt.
6. Der Unterstützte ist verpflichtet, alle ihm gewährten Unterstützungen dem Armeninstitute zu ersetzen, sobald er dazu im Stande ist.
7. Das Armeninstitut ist zur Vertretung der von ihm unterstützten Armen in Betreff aller Civilansprüche derselben gegen Dritte, vorbehaltlich der Abrechnung mit dem betreffenden Armen, legitimirt. (vgl. § 9.)
8. Das Armeninstitut ist berechtigt:
 - 1) die von ihm übernommenen Todtenladengelder der unterstützten Armen zu erheben;
 - 2) den Ersatz der zum Behuf der Unterstützung gemachten Ausgaben, sowohl von den Unterstützten selbst — soweit sie dazu im Stande sind — als auch von den alimentationspflichtigen Verwandten derselben in Anspruch zu nehmen;
 - 3) die von den Vätern unehelicher, vom Armeninstitute unterstützter Kinder zu leistenden Wochenbettskosten und Alimente, sowie die im Falle des Todes solcher Kinder zu erstattenden Beerdigungskosten einzuziehen;
 - 4) die den unterstützten Armen zufallenden Erbschaften, Legate und sonstigen außerordentlichen Einnahmen zu erheben und zur Deckung der für die betreffenden Personen gemachten Auslagen zu verwenden;
 - 5) die Erbschaft verstorbener durch f. g. Vogenaufnahme dauernd unterstützter Institutsarmer anzutreten, dieselbe activ und passiv zu vertreten

und zu realisiren, um dadurch den Ersatz der geleisteten Unterstützungen herbeizuführen;

6) die Vormundschaftsgelder der in der Pflege des Armeninstituts befindlichen Kinder oder unselbstständigen Personen zu verwalten.

9. Hinsichtlich der § 8 bezeichneten Rechtszuständigkeiten des Armeninstituts gelten folgende besondere gesetzliche Bestimmungen:

1) Das Armeninstitut ist in Betreff der § 8 sub 1 bis 4 erwähnten Ansprüche und Forderungen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der unterstützten Personen gesetzlich ermächtigt, ohne daß es Seitens der Letzteren einer Vollmacht oder Cession bedarf.

2) Insofern jedoch die in Folge dieser Vertretung erhobenen Einnahmen zur Deckung der gemachten, sowie bei laufenden Unterstützungen der voraussichtlich ferner nothwendigen Verwendungen nicht erforderlich sind, werden dieselben den Berechtigten zurückgegeben.

3) Rücksichtlich der im § 8 sub 5 erwähnten Erbschaftsantretung gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. der Erbschaftsantritt des Armeninstituts gilt stillschweigend als unter der Rechtswohlthat des Inventars geschehen, und kommen demnach die Bestimmungen der §§ 291 bis 297 der Verordnung für Debit- und Nachlassachen nur insofern in Anwendung, daß binnen 30 Tagen nach erlangter Kenntniß von dem Erbschaftsanfall die Aufnahme des Inventars nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 296, 297 der gedachten Verordnung zu geschehen hat;

b. sowohl im Falle einer außergerichtlichen als gerichtlichen Realisation und Vertheilung der Nachlassmasse werden die Auslagen und Aufwendungen für die gewährten Unterstützungen des Armeninstituts in der Weise befriedigt, daß sie, sofern es sich um eine Immobilienmasse handelt, nach den in der ersten und zweiten Classe (Erbe- und Handfestenordnung §§ 147, 148) locirten Forderungen, bei der allgemeinen Masse aber nach den privilegierten Forderungen der ersten Classe (§ 154, 1 — 3 daselbst) zur Zahlung gelangen;

c. der nach Befriedigung des Armeninstituts etwa verbleibende Rest des Nachlasses wird den legitimirten Erben überwiesen;

d. sind indeß minderjährige Kinder eines hier heimatberechtigten unterstützten Armen vorhanden, so kann das Armeninstitut zu deren Gunsten auf deren Antheile am Nachlasse verzichten, verwaltet letztere jedoch bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen und zahlt erst dann dem letzteren den Betrag seines Antheils mit den seit dem Aufhören der Unterstützung erhobenen Zinsen aus.

Deckung der Ausgaben.

10. Die dem Armeninstitute als Vertreter des Ortsarmenverbandes der Stadt Bremen obliegenden Ausgaben werden bestritten: durch die Einnahmen aus den von sämmtlichen Einwohnern Bremens nach vorgängiger jährlicher Einzeichnung eingehenden Gaben (cf. § 11) und die sonstigen dem Armeninstitute zukommenden außerordentlichen und zufälligen Einnahmen, namentlich etwaige Legate und Geschenke, den Ertrag der Armenbüchsen, die Zuschüsse der Kirchspielsarmencassen, die während der Dauer der Unterstützung erwachsenen Zinsen der vom Armeninstitute verwalteten vormundschaftlichen Gelder und die aus dem Ersatze für gewährte Unterstützungen einkommenden Beträge.

11. In Betreff der Beiträge zum Armeninstitute sind alle Bewohner der Stadt Bremen einschließlich der Fremden, welche hieselbst seit drei Monaten ihren Wohnsitz haben, insofern sie nicht selbst zur Classe der Armen gehören, gesetzlich verpflichtet, einen ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten. Diese Verpflichtung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Anfang des Jahres erlebt hat. Im Laufe des Jahres Zuziehende sind für den Rest des Jahres beitragspflichtig.

Ausgenommen sind die Dienstboten und Lehrlinge, sowie die durch Staatsverträge und Reichsgesetze von den Bremischen Communallasten Befreiten.

Die Einzeichnung geschieht vor Beginn des Rechnungsjahrs auf geschehene Nachfrage, und sind die Jahresbeiträge nach Eintritt desselben, die für ein Halbjahr gezeichneten Beiträge mit dem Beginne jedes Halbjahrs zu zahlen.

Die näheren Bestimmungen über das Maaß dieser Beiträge werden gesetzlich festgestellt.

12. Die dem Armeninstitute als Organ des Landarmenverbandes erwachsenden Ausgaben, sowie ein entsprechender Zuschuß zu den Gehalten und Bureaukosten, werden demselben aus der Staatscasse ersetzt.

13. Zu dem Ende reicht das Armeninstitut jährlich ein Specialbudget über den muthmaßlichen Bedarf für die in § 12 erwähnten Ausgaben ein, welches der Bewilligung von Senat und Bürgerschaft unterliegt, und erhält sodann zur Ausstattung der Casse des Landarmenverbandes die erforderlichen Vorschüsse aus der Staatscasse. Die Abrechnung über diese Ausgaben erfolgt vierteljährlich.

Arten der Unterstützung.

14. Die den Hilfsbedürftigen gleichmäßig sowohl Seitens des Orts- als des Landarmenverbandes zur Beschaffung des unentbehrlichen aber nothdürftigsten Lebensunterhalts (§ 3) zu gewährenden Unterstützungen bestehen unter Beibehaltung der bisher dafür beim Armeninstitute bestehenden Normen namentlich:

- 1) in Anweisung einer den Kräften des Hilfsbedürftigen angemessenen Arbeit, wodurch derselbe seinen Unterhalt ganz oder theilweise bestreiten kann;
- 2) in Bewilligung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und kostenfreier Medicin und Heilbedürfnisse in Krankheitsfällen oder Verpflegung des Kranken in einem Krankenhause;
- 3) in der Bewilligung von Kleidungsstücken für einmal oder auf längere Zeit; im letzteren Falle ist die von der Verwaltung vorzuschreibende Tragezeit einzuhalten;
- 4) in der Bewilligung von Naturalien, Lebensmitteln, Krankenspeisen, Heizmaterial;
- 5) in leihweiser Darreichung von unentbehrlichem Hausgeräth, namentlich Betten, welches indeß Eigenthum des Armeninstituts bleibt und als solches zu bezeichnen ist;
- 6) in der Unterbringung in Familien;
- 7) in der Unterbringung in einem Armen-, Waisen- oder Siechenhause, oder in einer Erziehungs-, Besserungs- oder Heilanstalt;
- 8) in darlehnsweisen Vorschüssen zur Bestreitung augenblicklich dringender Lebensbedürfnisse, wozu dem Hilfsbedürftigen die Mittel zur Zeit fehlen;
- 9) in Geldunterstützungen, welche bewilligt werden:
 - a. als einmalige Gaben zur Erledigung einer augenblicklichen Noth,
 - b. als monatliche Gaben für voraussichtlich vorübergehende Bedürfnisse der Hilfsbedürftigen, namentlich als Beihülfe bei nicht ausreichendem Erwerbe oder zur Erziehung der Kinder (Monatsgaben),
 - c. als die für die Erziehung verwaister, minderjähriger hilfsbedürftiger Kinder erforderlichen Haltungskosten bis zu dem Zeitpunkte, wo sie sich ihren Lebensunterhalt durch selbständigen Erwerb verschaffen können (Kinderpflegegelder),
 - d. als ständige Gaben an eigentliche Institutsarme in Bedürfnisfällen, welche voraussichtlich eine stetige Unterstützung nothwendig machen (Bogengaben).

Verwaltung.

15. Die Verwaltung des Armeninstituts ist eine einheitliche und umfaßt alle Zweige desselben. Dieselbe besteht aus

- 1) der Direction,
- 2) dem Generaladministrator,
- 3) den Districtsdiakonen,
- 4) den Verwaltern der Kinderpflegeanstalt (§ 29).

16. Die Direction besteht aus den vom Senat dazu committirten Mitgliedern desselben, welche die Geschäfte unter sich vertheilen.

17. Die Direction hat die beim Armeninstitute vorkommenden obrigkeitlichen Geschäfte wahrzunehmen; derselben steht die obere Leitung und Aufsicht über den gesammten Geschäftsbetrieb und der einzelnen Verwaltungsweige zu; dieselbe hat namentlich dafür zu sorgen, daß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung gemäß verfahren werde.

18. Ein Mitglied der Direction führt den Vorsitz in der Central- und den Specialsessionen, leitet die Verhandlungen, vollzieht deren Beschlüsse und trifft in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung.

19. Dem vorsitzenden Director bezw. dessen Vertreter steht die Disciplinargewalt über die sämmtlichen Beamten des Armeninstituts und die von demselben unterstützten Armen in deren Beziehungen zum Armeninstitute zu. Im Falle von grobem Ungehörjam, Widersetzlichkeit oder unangemessenem Betragen hat er das Recht, gegen Letztere auf eine Disciplinar-Haft bis zu 3 Tagen zu erkennen.

20. Der Generaladministrator wird von der Centralsession aus der Zahl der sämmtlichen Diakonen, welche mindestens zwei Jahre dem Armeninstitute angehört haben, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu den besonderen Obliegenheiten desselben gehören:

- 1) die Führung der sämmtlichen Rechnungen des Armeninstituts unter Controle der Centralsession, soweit nicht für einzelne Zweige besondere Verwaltungen bestehen;
- 2) die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Armeninstituts, insoweit sie nicht durch die Mitwirkung des Secretärs beschränkt ist;
- 3) die Controle sämmtlicher auf Bewilligung von Unterstützungen gerichteten Anträge, welche ihm vor jeder Session zeitig mitzutheilen sind;
- 4) die Bewilligung von Unterstützungen in dringenden und sonst ihm überwiesenen Fällen;
- 5) der Abschluß von Verträgen über Lieferungen an das Armeninstitut;
- 6) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in allen Geldangelegenheiten des Armeninstituts, insoweit sie nicht ausdrücklich dem Secretär übertragen ist;
- 7) die Aufsicht über die Angestellten des Armeninstituts und über die Geschäftsleitung des Bureau.

Uebrigens werden die Normen für seine Verwaltung durch die Geschäftsordnung festgesetzt.

21. Der Generaladministrator ist stimmberechtigtes Mitglied aller Sessionen.

22. Zur Führung der durch die Reichs- und Particulargesetze dem Armeninstitute bezw. als Ortsarmenverband und als Organ des Landarmenverbandes überwiesenen Geschäfte ist als Secretär des Armeninstituts ein rechtsgelehrter Beamter angestellt, welcher, nach gutachtlicher Aeußerung der Centralsession über die erfolgten Anmeldungen, vom Senate ernannt und mit Instruction versehen und beeidigt wird.

23. Derselbe wird auf beiderseitige dreimonatliche Kündigung angestellt, bezieht für seine Geschäftsführung ein Honorar aus der Staatscasse und ist der Direction des Armeninstituts direct untergeordnet. Soweit seine Thätigkeit vom Armeninstitute nicht in Anspruch genommen wird, kann er einem damit verträglichen anderweitigen Berufe mit Genehmigung des Senats sich widmen.

24. Zu seinen besonderen Obliegenheiten gehört:

- 1) die Untersuchung und Berichterstattung über die Begründung aller Ansprüche, welche nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen:

- a) auf Grund eines geltend gemachten Anrechts auf Anerkennung des hiesigen Unterstützungswohnsitzes von Seiten der Hilfsbedürftigen selbst oder hiesigen oder fremden Behörden an den Ortsarmenverband der Stadt Bremen erhoben werden,
- b. von hilfsbedürftigen Deutschen und Ausländern auf Bewilligung einer Unterstützung an den Landarmenverband der Stadt Bremen gemacht werden;
- 2) die Untersuchung und Berichterstattung über die von hiesigen Behörden nach Maßgabe des § 8 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 dem Ortsarmenverband Bremen zugewiesenen Anträge auf Naturalisation;
- 3) die Führung der Correspondenz mit hiesigen und fremden Behörden und Privaten in allen unter 1 und 2 erwähnten Angelegenheiten, sowie die Führung der dabei und sonst beim Armeninstitute vorkommenden Prozesse und gerichtlichen Verhandlungen;
- 4) die Bewilligungen von Unterstützungen in Angelegenheiten des Landarmenverbandes und bei dringlichen Anträgen des Ortsarmenverbandes nach Maßgabe der Seitens der Direction zu ertheilenden Anweisungen;
- 5) die Führung der Rechnung in allen ihm unter 1 und 2 überwiesenen Angelegenheiten, wobei durch Vermittlung der Direction die Abrechnung mit dem Landarmenverband an die demselben vorgesetzte Behörde, mit dem Ortsarmenverbande an den Generaladministrator nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgt;
- 6) die Leitung der Bureauarbeiten in den ihm unter 1 und 2 übertragenen Angelegenheiten und die Instruction der ihm zugewiesenen Aufsichtsbeamten; die Zuweisung des Personals geschieht durch die Direction.

Die sonstigen Normen für seine Amtsführung werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt.

25. Die Diaconien der städtischen Kirchspiele wählen aus ihrer Mitte die nach der Zahl ihrer Mitglieder auf sie fallende Quote der der Gesamtsumme der Armendistricte entsprechenden Zahl der Diaconen und überweisen dieselben zur Wahrnehmung der Specialverwaltung der Districte mit Ausnahme der Kinderpflegeanstalt dem Armeninstitute.

26. Die Zahl der Armendistricte wird je nach Bedürfniß von der Centralsession bestimmt, welcher Beschluß der Genehmigung des Senats unterliegt.

27. Jedem Armendistricte steht nach einer von der Centralsession vorzunehmenden Vertheilung ein Districtsdiakon als Specialverwalter vor. Die Geschäftsordnung bestimmt den Umfang seiner Thätigkeit.

28. In der Regel tritt alljährlich der achte Theil der Districtsdiaconen aus.

29. Der Kinderpflegeanstalt gehören alle vom Armeninstitute unterstützten Kinder an, welche, sei es, weil sie verwaist, sei es, weil sie wegen mangelhafter Erziehung den Eltern abgenommen sind, in bürgerliche Familien auf Haltung gegeben oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht sind.

30. Für die Kinderpflegeanstalt besteht eine besondere Verwaltung, welche zwanzig hiesigen einer der Diaconien nicht angehörenden Einwohnern, welche die Eigenschaften der Wählbarkeit in die Bürgerschaft haben, übertragen ist.

31. Diese Verwalter werden auf Vorschlag der Centralsession von der Bürgerschaft gewählt.

32. Alljährlich, zuerst nach Ablauf von zwei Jahren, tritt und zwar zunächst nach dem Lebens- sodann nach dem Amtsalter der vierte Theil der Verwalter aus, ist aber wieder wählbar. Etwaige andere Vacanzen werden durch Wahlen für den Rest der Dienstzeit des Ausgetretenen wieder besetzt.

33. Für die Kinderpflegeanstalt werden zwanzig besondere Districte unter thunlichst gleichmäßiger Vertheilung der verpflegten Kinder gebildet. Jedem dieser Pflegedistricte steht ein Verwalter vor. Den Umfang der Thätigkeit der Verwalter bestimmt die Geschäftsordnung.

34. Die Beschlüsse der einzelnen Verwaltungen des Armeninstituts werden in der Regel in periodischen Sessionen gefaßt, welche in dreifacher Weise constituirt werden, indem sich unterscheiden:

- 1) die Centralsession,
- 2) die Session der Districtsdiakonen,
- 3) die Session der Pfleger der Kinderpflegeanstalt.

35. Jeder dieser Sessionen stehen einer oder mehrere Mitglieder der Direction vor. Der Generaladministrator nimmt an allen Sessionen Theil. Den beim Armeninstitute angestellten Aerzten steht der Zutritt zu allen Sessionen frei.

36. Die Centralsession besteht aus zwölf Districtsdiakonen, welche von der Gesamtheit derselben und aus der Zahl derer, welche bereits zwei Jahre das Amt eines Districtsdiakonen bekleidet haben, gewählt werden. Alle Jahre treten zunächst nach dem Lebens-, sodann nach dem Amtsalter vier dieser Mitglieder der Centralsession aus.

37. Ferner gehören der Centralsession zwei Mitglieder der Session der Verwalter der Kinderpflegeanstalt an, welche von derselben und aus der Zahl derjenigen Pfleger, welche bereits zwei Jahre ihr Amt verwaltet haben, gewählt werden. Alle zwei Jahre tritt zunächst nach dem Lebens-, sodann nach dem Amtsalter einer dieser Pfleger aus der Centralsession aus.

38. Die Centralsession hat folgende Functionen:

- 1) die Verwaltung aller Angelegenheiten des Armeninstituts, welche nicht einem anderen Organe zugewiesen sind;
- 2) die Wahl, Instruction und Salarirung der Armenärzte und Beamten;
- 3) die Controle der Rechnungsführung des Generaladministrators und aller übrigen Specialverwaltungen, sowie Abnahme und Revision der sämtlichen Rechnungen;
- 4) die Entscheidung bei etwaigen Beschwerden über Beschlüsse der Specialsessionen oder Verfügungen des Generaladministrators;
- 5) die Einrichtung und Vertheilung der Districte unter die Districtsdiakonen und Verwalter der Kinderpflegeanstalt;
- 6) die Wahl des Generaladministrators und die Vorschläge zu der Wahl der Verwalter der Kinderpflegeanstalt;
- 7) die gutachtliche Aeußerung über die vom Senate zu erlassenden Instructionen;
- 8) die Feststellung der Geschäftsordnung vorbehaltlich der Genehmigung des Senats.

39. Die Specialsessionen werden in gewissen Abtheilungen, welche durch das Bedürfniß und die Rücksicht auf eine geordnete Geschäftsführung festgestellt werden, periodisch abgehalten.

Jeder Abtheilung werden eine Anzahl Districte zugewiesen und zwar sowohl bei der allgemeinen Armenverwaltung, als bei der Kinderpflegeanstalt.

Das Detail der Einrichtung der Specialsessionen bestimmt die Geschäftsordnung.

40. In den Specialsessionen werden die Anträge der Districtsdiakonen bezw. Verwalter auf Bewilligung der § 14 aufgezählten Unterstützungen, soweit sie auf Bewilligung fortlaufender Gaben gerichtet sind, unter persönlicher Vertretung der Antragsteller und soweit thunlich nach Vernehmung der Hülfbedürftigen vorgetragen und erledigt.

Unter-Anlage 2
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 7. März 1873.

B e r i c h t

des Dr. Friedr. Meier als Generaladministrators des Armeninstituts.

Der Aufforderung der geehrten Deputation, über die in Folge der Reichsgesetzgebung eingetretene veränderte Geschäftsthätigkeit des Generaladministrators zu berichten, erlaube ich mir in Folgendem nachzukommen.

Während bekanntlich die bremische Armenpflege sich auf die Unterstützung der hiesigen Bürger beschränkte, stellt das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, welches mit dem 1. Juli 1871 in Wirksamkeit getreten, den Grundsatz an die Spitze:

daß alle Hilfsbedürftigen zu unterstützen, welche sich hier — dauernd oder momentan — aufhalten.

Denn nach § 28 jenes Gesetzes muß „jeder hilfbedürftige Norddeutsche vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet,“ und ist diese Bestimmung jetzt auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt worden. Wenn dann auch die Unterstützung derjenigen Hilfsbedürftigen, welche kein Ortsarmenverband zu tragen verpflichtet ist (der s. g. Landarmen, den Landarmenverbänden obliegt, so hat doch diese Unterstützung als Landarmenverband der bremische Staat übernommen (cf. Verordn. v. 2. Januar 1871), welcher sich zur Ausübung dieser Armenpflege „der Ortsarmenverbände bedient“, so daß die Armenpflege in vollem Umfange dem Armeninstitut als dem Vertreter des stadtbremischen Ortsarmenverbandes anheim gefallen ist.

In Betreff der Kosten der Unterstützung hat dann das Reichsgesetz die Bestimmung getroffen,

daß, wenn der unterstützte Fremde in einem anderen Bundesstaat einen Unterstützungswohnsitz hat, der dortige Ortsarmenverband die diefalls aufgewendeten Kosten ersetzt (§ 30 sub. a.);

wenn dagegen kein Ortsarmenverband zur Erstattung verbunden, der Landarmenverband resp. der bremische Staat durch die Polizeidirection die Kosten erstattet (cf. Verordn. vom 2. Januar 1871, § 1, Abs. 2).

Wenn somit die Unterstützung und Verpflegung aller sich hier aufhaltenden Bedürftigen dem Armeninstitut übertragen war, so verbreitete sich meine Thätigkeit vorzugsweise nach zwei Richtungen:

1) Die Erforschung der Heimathsverhältnisse behufs Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes aller sich hier aufhaltenden bedürftigen Fremden. Dazu gehört Feststellung der Verhältnisse nach Anleitung eines Fragebogens und Correspondenz mit der auswärtigen Armenbehörde zum Zweck der Anerkennung des dortigen Unterstützungswohnsitzes.

2) Regulirung der Kostenerstattung und Correspondenz über die qualitative und quantitative jenseitige Verbindlichkeit, sowie eventuell das Streitverfahren nach Maßgabe der bezüglichen Gesetzesvorschriften. Diese Kostenerstattung mußte dann eine separate Rechnungsführung zur Folge haben. Blieb nun die Erforschung des auswärtigen Unterstützungswohnsitzes resultatlos oder eine Kostenerstattung aus verschiedenen Gründen unausführbar, so begannen die Verhandlungen mit der Polizeidirection als Vertreterin des bremischen Staats als Landarmenverbandes, um schließlich eine Schadloshaltung des Armeninstituts in Betreff der Fremden-Armenpflege herbeizuführen.

Dieses in den Hauptzügen skizzirte Verfahren zeigt schon zur Genüge, daß einerseits mit den auswärtigen Behörden, andererseits mit der hiesigen Polizeidirection eine tägliche Correspondenz geboten war. Dieselbe war aber um so sorgfältiger zu handhaben, als im Falle einer Ungenauigkeit in der Constatirung der

Heimathverhältnisse das Armeninstitut von erheblichen Opfern bedroht ward. Eine stricte Beobachtung der einschlagenden Geseze, ein zähes Festhalten an Principien und Streben, die Ansprüche fremder Bedürftiger zurückzuweisen oder herabzusetzen, genaue Kenntniß der Specialverordnungen, welche in den einzelnen deutschen Staaten zur Ausführung der betreffenden Reichsgeseze erlassen, war dringend geboten, um die einzelnen Fälle sowohl den fremden Armenbehörden als dem hiesigen Landarmenverbande gegenüber befriedigend zu erledigen. Um meine Geschäftsthätigkeit anschaulicher zu machen, erlaube ich mir für das Jahr 1872 folgende statistische Notizen beizufügen:

Vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1872 wurden auf meine Anordnung in der Krankenanstalt verpflegt.....	418 Fremde,
und zwar wegen Kräfte	152
Syphilis	13
Blattern	55
Geistesstörung	17
Bruft, Lungenleiden, Arm- und Beinschäden und sonstiger Krankheiten	181

Außerdem wurden mit Geld und Naturalien unterstützt 127 " zusammen... 545 Fremde.

Von 418 Kranken starben 40 und wurden entlassen 366 Personen; so daß am 1. Januar 1873: 12 in Behandlung blieben.

Zur Ermittlung der Heimathsverhältnisse obiger 545 Fremden beförderte ich 944 Briefe.

Es gingen von auswärtigen Behörden 486 Briefe ein.

Erledigt wurden im Jahre 1872 404 Fälle.

Unerledigt blieben 141 " zusammen... 545 Fälle.

Die Pflege- und Unterstützungskosten betrugen im Jahre 1872 für 545 Fremde *M* 22,514.37

Erstattet wurden durch auswärtige und hiesige Behörden sowie aus dem Ertrage veräußerter entbehrlicher Sachen der Unterstützten. " 12,046.27 so daß am Schlusse des Jahres 1872 *M* 10,468.10 rückständig waren.

Proceffe mit auswärtigen Behörden wurden im Jahre 1872 anhängig gemacht 15, durch Urtheil erledigt 11, so daß am Ende des Jahres 1872 4 Rechtsfreitigkeiten unerledigt blieben.

Außer den bisher bezeichneten Veränderungen in der Geschäftsthätigkeit hat auch die Anwendung des Gesezes „über den Erwerb und Verluft der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ vom 1. Juni 1870 meine Wirksamkeit nicht unwesentlich erweitert, indem nach § 8 vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde an außerhalb Bremen Heimathsberechtigte der hiesige Armenverband sich zu erklären hat, ob er die Erfordernisse der Reception („unbescholtener Lebenswandel, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen und Erwerbsfähigkeit“) „als vorhanden“ erachtet. Diese häufig vorkommenden Fälle erheischen eine sorgsame Prüfung der polizeiseitig dargelegten Verhältnisse, um ein für die Armenpflege gefährliches Proletariat thunlichst zurückzuweisen.

Wenn nach der obigen Ausführung die Wirksamkeit des Generaladministrators neben der bisherigen Geschäftssphäre ein ganz neues Gebiet betreten hat, so wird es einleuchten, daß diese Geschäftsthätigkeit eine besondere und zwar juristische Kraft erheischt. Denn die tägliche Anwendung der Geseze, insonderheit in Betreff des Unterstützungswohnsitzes und die dieserhalb gebotene protokollarische Vernehmung der Fremden, die Prüfung der Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit, die fortwährende Correspondenz mit auswärtigen Behörden über die Auslegung und Anwendung der Geseze, die Verhandlungen mit den hiesigen Behörden, namentlich mit der Polizei-

direction, erfordern eine unausgesetzte Thätigkeit, welche lediglich ein Rechtsgelehrter auszuüben vermag.

Diese Thätigkeit, welche erfahrungsgemäß im steten Wachsthum begriffen, wird nun fast die volle Arbeitskraft eines Geschäftsmannes in Anspruch nehmen. Denn nach meiner Erfahrung habe ich den größten Theil der Geschäftsstunden des Tages verwenden müssen, um die verschiedenen Arbeiten zu bewältigen.

Will man daher nicht die ganze Wirksamkeit wie sie durch die Reichsgesetzgebung ins Leben geführt, der Polizeidirection überweisen, so halte ich die Anstellung eines rechtsgelehrten besoldeten Beamten, welcher zugleich dem Bureau vorsteht, für unumgänglich erforderlich.

Diese Anstellung wird sich auch um so mehr rechtfertigen, als wie mir aus meiner bisherigen Thätigkeit bekannt, in allen Staaten Deutschlands die Ausübung der Armenpflege einen öffentlichen Charakter an sich trägt, indem sie den Magistraten oder Ortsvorständen zuertheilt worden ist.

Bremen, den 24. Februar 1873.

(gez.) **Fiedr. Meier**, Dr., Generaladministrator.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 7. März 1873.

Bericht der Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze, betreffend Nachbewilligung.

In ihrem Bericht vom 19. Juli 1872 hat die Deputation die Kosten für Capelle, Aufseherwohnung und Leichenhaus für jeden der Friedhöfe mit circa 60,000 Mark veranschlagt. Der Versuch, die Herstellung dieser Gebäude nach Maßgabe der dafür festgestellten Programme und Bedingungen öffentlich auszuverdingen, schlug fehl, indem auf die desfalls erlassene Bekanntmachung nur ein einziger, den Anforderungen nicht entsprechender Entwurf einlief.

Die Deputation ließ daher unter Anleitung des Oberbaurath Schröder durch den Bauconducteur Rippe nach Maßgabe der ersten Programme, Pläne und Zeichnungen anfertigen und auf Grund derselben Unternehmer zur Einreichung von Offerten auffordern. Auf diesem Wege ist es auch gelungen eine Reihe von Anerbietungen zu erhalten; allein die dafür gestellten Forderungen gehen sämmtlich über den veranschlagten Betrag hinaus.

Die Mindestforderungen für Ausführung der Hochbauten auf den Friedhöfen zum Rhinsberg und bei Walle betragen zusammen **Mk** 143,071
überschreiten den bewilligten Betrag " 120,000
mithin zum Belauf von **Mk** 23,071
deren Nachbewilligung die Deputation zu beantragen sich genöthigt sieht mit dem Bemerken, daß, da die Unternehmer an ihre Offerten nur bis zum 20. März gebunden sein wollen, eine baldige Beschlußfassung erwünscht sein würde.

Die Deputation für die Verlegung der Begräbnißanstalten.

(gez.) **Buff.**

(gez.) **Chr. Papendieck.**